

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1524 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und weiterer Bundesgesetze für Heilberufe

A. Problem

Durch das Gesetz sollen den Berufszugang betreffende Vorschriften folgender Richtlinien des Rates in Bundesrecht umgesetzt werden:

Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme (ABl. EG Nr. L 341 S. 19).

Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die auf Grund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation (ABl. EG Nr. L 353 S. 73).

Im ärztlichen Berufsrecht sollen außerdem Änderungen vorgenommen werden, die durch die Herstellung der deutschen Einheit bedingt sind.

B. Lösung

1. Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme ergänzender Vorschriften in die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Bundes-Tierärzteordnung, die Bundes-Apothekerordnung, das Hebammengesetz und das Krankenpflegegesetz vor, wonach — entsprechend den Neuregelungen in den Richtlinien 89/594/EWG und 90/658/EWG — Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der EG, deren Bezeichnungen nicht mit den in den Anlagen zu diesen Gesetzen aufgeführten, unmittelbar anzuerkennenden Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen übereinstimmen, unter bestimmten Voraussetzungen diesen gleichzustellen sind.

Außerdem sollen die Anlagen zur Bundesärzteordnung, zur Bundes-Tierärzteordnung, zum Hebammengesetz und zum Krankenpflegegesetz unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 89/594/EWG erfolgten Aktualisierungen neu gefaßt werden.

2. Nach DDR-Recht waren Fachzahnärzte für Kieferchirurgie und Fachzahnärzte mit einer fachzahnärztlichen Anerkennung für eine theoretisch-experimentelle Fachrichtung der Medizin berechtigt, auf ihrem Fachgebiet auch alle ärztlichen Tätigkeiten auszuüben. Die Approbation als Zahnarzt nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde umfaßt jedoch nur das Recht, die Zahnheilkunde auszuüben. Damit die betroffenen Fachzahnärzte, die während ihrer Weiterbildung für die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten intensiv ausgebildet worden sind, weiter im bisherigen Umfang tätig sein können, soll in der Bundesärzteordnung für sie im Wege einer Übergangsregelung die Möglichkeit geschaffen werden, eine unbefristete Erlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs auf ihrem Fachgebiet zu erwerben.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten durch das Gesetz entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/1524 —
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. Januar 1992

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	Dr. Hans-Joachim Sopart
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Hans-Joachim Sopot

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 14. November 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 21. Sitzung am 11. Dezember 1991 aufgenommen und in seiner 22. Sitzung am 15. Januar 1992 abgeschlossen. Dabei hat er dem Gesetzentwurf unverändert einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch das Gesetz sollen Vorschriften der Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Oktober 1989 zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme in Bundesrecht umgesetzt werden. Betroffen sind die Bundesärzteordnung, das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, die Bundes-Tierärzteordnung, das Hebammengesetz und das Kran-

kenpflegegesetz. Außerdem soll die Bundes-Apothekerordnung in Umsetzung des Artikels 7 Nr. 2 der Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dezember 1990 über die auf Grund der Herstellung der deutschen Einheit vorzunehmenden Anpassungen bestimmter Richtlinien über die Anerkennung der beruflichen Qualifikation geändert werden. Ferner sind Änderungen der Bundesärzteordnung vorgesehen, die infolge der Herstellung der deutschen Einheit im ärztlichen Berufsrecht notwendig geworden sind.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Einmütig nahm der Ausschuß mit Befriedigung zur Kenntnis, daß durch die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Freizügigkeit im gemeinsamen Binnenmarkt gegangen werde. Er begrüßte die Erweiterung der Regelungen über „erworbene Rechte“ für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise. Danach werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Diplome etc. eines anderen Mitgliedstaates anzuerkennen, die zwar eine andere Bezeichnung als die in der Richtlinie genannten Nachweise tragen, diesen aber laut Bestätigung der zuständigen Behörde oder Stelle des betreffenden Mitgliedstaates gleichwertig sind. Weiter stießen die durch die Herstellung der deutschen Einheit notwendig gewordenen Übergangsbestimmungen zur Änderung der Bundesärzteordnung auf die Zustimmung des Ausschusses.

Bonn, den 15. Januar 1992

Dr. Hans-Joachim Sopot

Berichterstatler